

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)

Revision

Wichtige Informationen

- Sämtliche Rubriken müssen vollständig ausgefüllt (eventuell mit « nein ») und Beweismittel beigelegt sein.
- Das Revisionsformular muss ausgedruckt, unterschrieben und mit sämtlichen Beweismitteln an die Ausgleichskasse adressiert werden. Bei Unvollständigkeit wird das Formular zurückgeschickt.

Personalien (Versicherter, rentenberechtigte Person)

Familiennamen: AHV-Nummer: 756.....
Vorname(n): Geburtsdatum:
Zivilstand: ▶ ▶ seit:
Wohnsitz: ▶ ▶ seit:
Strasse / Nr.: Tel.-Nr.:
PLZ / Ort: E-Mail Adresse:

Personalien des Ehegatten (auch bei Trennung auszufüllen)

Familiennamen : AHV-Nummer: 756.....
Vorname(n) : Geburtsdatum:
Wohnsitz : ▶ ▶ seit:
Strasse / Nr. : Tel.-Nr.:
PLZ / Ort : E-Mail Adresse :

Bitte folgende Fragen beantworten (betrifft die Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, der/die Ehegatte/in und die in der Berechnung mitberücksichtigten Kinder)

Wohnen Sie alleine in Ihrer Wohnung? : ja nein

Wenn nein, Name, Vorname und Geburtsdatum sämtlicher Mitbewohner angeben.

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....
- 6.....
- 7.....
- 8.....

Haben sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Vermögen, usw.)
seit unserer letzten Verfügung verändert? ja nein
Wenn ja, bitte Änderungen angeben und entsprechende Dokumente dem Revisionsgesuch beilegen.

Haben Sie Vermögen oder einzelne Vermögenswerte (insbesondere auch Grundeigentum) an Dritte übertragen
oder haben Sie auf Einkünfte verzichtet? ja nein
(notarielle Urkunde oder weitere Beweismittel beilegen)

Wenn ja, wann?

Betrag: CHF

Empfänger:

Bemerkungen:

Liste der Dokumente, die der Revision zwingend beizulegen sind

1. Sämtliche Bank- und Postbescheinigungen mit Angabe des Kapitals per 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres
2. Bankbescheinigungen der Schulden mit Angabe der Schuld per 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der bezahlten Zinsen
3. Quittungsbeleg der zuletzt bezahlten Miete. Wenn der Mietzins seit unserer letzten Verfügung geändert hat, bitte Beleg der Mietzinsänderung (Erhöhung oder Verminderung) beilegen
4. Letzter Lohnausweis
5. Letzte Veranlagungsanzeige
6. Beleg der erhaltenen oder bezahlten familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge
7. Aktuelle Rentenbescheinigung der 2. und/oder 3. Säule
8. Für Ausländer: bitte Kopie der Aufenthaltsbewilligung beilegen
9. Krankenversicherungsausweis/Police KVG und VVG

Erklärung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich hier um eine periodische Überprüfung Ihrer wirtschaftlichen Situation handelt. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich sämtliche andere Belege betreffend eventueller Einkommen, die nicht auf diesem Formular aufgeführt sind, beizulegen. Der Bezüger ist für die Folgen eines Versäumnisses verantwortlich. Ausserdem, akzeptiert der/die Versicherte oder sein/ihr Vertreter mit der Unterschrift, dass die Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA) zur Bearbeitung des Dossiers die notwendigen Steuerdaten bei der kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) einholen kann (Artikel 13 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen). Des Weiteren ermächtigt er/sie die KSVA, Informationen in Bezug auf die gemäss Verfügung gewährten finanziellen Leistungen (Betrag Ergänzungsleistungen) an die KSTV weiterzuleiten. Mit dieser unterzeichneten Erklärung können die KSVA und die KSTV untereinander uneingeschränkt Informationen austauschen (gemäss Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe a DStG und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und c DSchG). Die durch die kantonale Steuerverwaltung erstellte Veranlagungsanzeige ist ein Beleg, welcher der KSVA zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben des Gesuchstellers dient. Die betroffenen Verwaltungen informieren sich gegenseitig über die in ihren Berechnungen berücksichtigten Beträge.

Der/die Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen aufgrund falscher oder unvollständigen Angaben zurückzuerstatten sind.

Unterschrift des/r Versicherten
oder des Vertreters/der Vertreterin

Ort: Datum:

Dieser Fragebogen beruht auf die Bestimmungen nach:

Art. 21 Bundesgesetz vom 06.10.2006 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)

Art. 28 Bundesgesetz vom 06.10.2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 25 und 30 Verordnung vom 06.10.2006 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV)